

ITERA

VISION

1. Ausgabe 2008

ZUR KMU-STEUERREFORM – ETAPPENZIEL ERREICHT

SALÄR(E) UND DIVIDENDE(N) –
AUSGESTALTUNG DES DIVIDENDENPRIVILEGS

BEYOND BUDGETING

DAS KASSENBUCH

IMMOBILIEN UND NACHHALTIGKEIT

FINANZIERUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE –
GRUNDSÄTZE UND REGELN

IT-SICHERHEIT MIT OPEN SOURCE-SOFTWARE

IST IHRE LIEGENSCHAFT HOCHWASSERGEFÄHRDET?

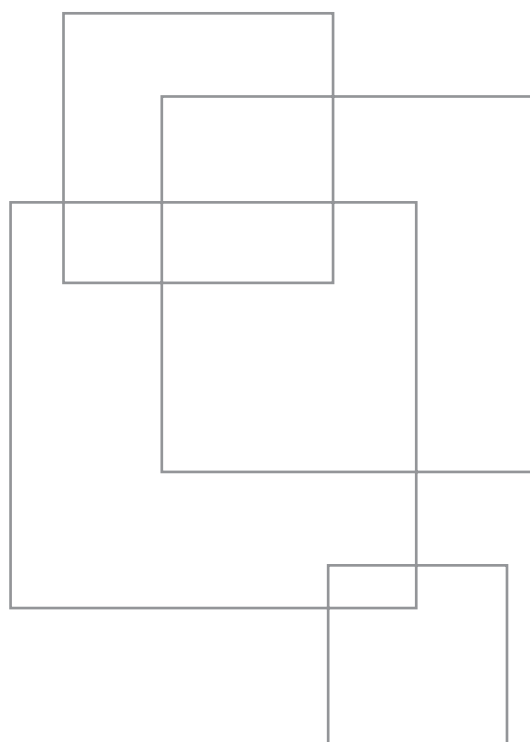
ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN – FERIEN UND ÜBERZEITEN

TIPPS UND TRICKS FÜR UNTERNEHMER:
AUFBEWAHRUNGSVORSCHRIFTEN

PRAXISWISSEN VORSORGE 3A

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial <i>von Giorgio Meier-Mazzucato</i>	3
Zur KMU-Steuerreform – Etappenziel erreicht <i>von Gerold Bühner</i>	4
Salär(e) und Dividende(n) – Ausgestaltung des Dividendenprivilegs <i>von Barbara Mueller</i>	6
Beyond Budgeting <i>von Manuela Hirt</i>	8
Das Kassenbuch <i>von Sikander von Bhicknapahari</i>	11
Immobilien und Nachhaltigkeit <i>von Martin Häggi</i>	15
Finanzierung der Unternehmensnachfolge – Grundsätze und Regeln <i>von Giorgio Meier-Mazzucato und Sigrun Görlich</i>	16
IT-Sicherheit mit Open Source-Software <i>von Rolf Maurer</i>	19
Ist Ihre Liegenschaft Hochwassergefährdet? <i>von Alfred Baumgartner</i>	21
Arbeitsrechtliche Fragen – Ferien und Überzeiten <i>von Patrik Schneider</i>	23
Tipps und Tricks für Unternehmer: Aufbewahrungsvorschriften <i>von Gaetano Fina</i>	25
Praxiswissen Vorsorge 3A <i>von Benno von Arx</i>	27



In den folgenden Fachbeiträgen wird überwiegend die männliche Form verwendet, obwohl immer auch die weibliche Form gemeint ist.

EDITORIAL

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Unternehmenssteuerreform II

Am 24. Februar 2008 haben die Bürgerinnen und Bürger die Unternehmenssteuerreform II angenommen.

Das Resultat ist äusserst knapp ausgefallen. Gründe dafür waren weniger die sachlichen Inhalte der Vorlage als vielmehr die sehr politisch geführten Diskussionen insbesondere um die Teilbesteuerung der Dividenden und das gleichzeitig bekannt gewordene Finanzdebakel der Grossbanken.

Mit der Unternehmenssteuerreform II werden die KMU und ihre Eigentümer in wichtigen Bereichen steuerlich entlastet.

Erfahrungsgemäss kurbeln steuerliche Entlastungen der KMU die Wirtschaft an. Die Unternehmerinnen und Unternehmer konzentrieren sich vermehrt aufs Wirtschaften und Geldverdienen, akzeptieren auch eher steuerliche Abgaben und versuchen diesen aufgrund ihrer moderateren Höhe weniger auszuweichen und verwenden deshalb auch weniger Energie darauf. Es profitieren damit nicht nur Unternehmen und Unternehmer/-innen, sondern alle in ihrem Umfeld sich bewegenden Parteien, wie Kunden, Arbeitnehmer/-innen, Lieferanten, Banken, Versicherungen und natürlich auch der Staat und dessen Institutionen (bspw. Sozialversicherungen und -fürsorge).

Wir freuen uns sehr, für diese Ausgabe der Vision als **Gastautor Herrn Gerold Bühler, Präsident Economie-suisse**, mit seinem **topaktuellen Thema KMU-Steuerreform**, gewonnen zu haben. Herr Bühler fasst in seinem Artikel die wesentlichen steuerlichen Entlastungen der Unternehmenssteuerreform II zusammen und richtet seinen Blick auf weiteren Reformbedarf in der Zukunft.

Im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II und in Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Gerold Bühler mache ich Sie auf den Aufsatz

von Frau Barbara Mueller zum Thema Saläre und Dividenden aufmerksam. Frau Mueller stellt die Grundlagen der Dividendenentlastung dar und geht dabei auf deren Folgen ein.

...und weitere interessante Themen

Traditionsgemäss präsentieren unsere Mitarbeiter/-innen auch in dieser Ausgabe der Vision ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu wichtigen und aktuellen finanziellen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen.

Schenken Sie den Autorinnen und Autoren nach Ihren Interessen Ihre Aufmerksamkeit. Nehmen Sie bei allfälligen Fragen mit ihnen direkt Kontakt auf, sei es via unsere auf der letzten Seite der Vision aufgeführten Telefonnummern oder via deren Emailadressen oder Mobiltelefonnummern auf unserer Webseite www.itera.ch.

Gerne stehe auch ich Ihnen für Fragen oder Meinungen zu Themen in dieser Nummer zur Verfügung. Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir unter giorgio.meier@itera.ch.

Ihr Giorgio Meier



*Giorgio Meier-Mazzucato
lic. iur.,
eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis*

ZUR KMU-STEUERREFORM – ETAPPENZIEL ERREICHT



Gerold Bühler
Präsident economiesuisse

Dank dem Ja zur KMU-Steuerreform (Unternehmenssteuerreform II) am 24. Februar 2008 wird ein altes Versprechen eingelöst: Die Doppelbesteuerung von Dividenden wird gemildert, junge Unternehmen werden gefördert, Neuausrichtungen und Sanierungen erleichtert, Nachfolgeblockaden gelöst.

Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist wettbewerbsfähig und verfügt über ein starkes Fundament. Eine ausgeglichene Branchenstruktur sowie das gute Zusammenspiel zwischen weltweit erfolgreichen Grossunternehmen einerseits und flexiblen, leistungsfähigen und langfristig orientierten Klein- und Mittelbetrieben (KMU) andererseits sind wichtige Schweizer Pluspunkte. Die KMU haben dabei für die Schweizer Volkswirtschaft eine ganz besondere Bedeutung: Die 300'000 kleinen und mittleren Unternehmen beschäftigen über zwei Drittel aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bilden rund 80 Prozent der Lehrlinge in Unternehmen aus.

Volksentscheid zugunsten der KMU

Doch gerade diese Betriebe wurden bislang vom Fiskus in vielfältiger Weise benachteiligt. In Unternehmen wurden aus steuerlichen Gründen teilweise andere Entscheide getroffen, als sie aus rein unternehmerischer Sicht richtig gewesen wären. Unsere KMU haben im Interesse von Wachstum und Beschäftigung eine steuerliche und administrative Entlastung verdient. Dieser Ansicht ist auch eine Mehrheit der Stimmberechtigten, die am 24. Februar 2008 folgerichtig die Unternehmenssteuerreform II (sog. KMU-Steuerreform) angenommen haben.

Gezielte Entlastungen

Die KMU profitieren von der KMU-Steuerreform in vielfältiger Weise:

- Die heutige im internationalen Vergleich sehr hohe Doppelbesteuerung wird – zumindest für Anteilshaber von über 10 Prozent – deutlich gemildert. Produktives Kapital wird nicht mehr aufgrund falscher Steueranreize zurückgehalten, sondern fließt in die Wirtschaft zurück. Zudem wird die Finanzierung durch Risikokapital deutlich attrak-

tiver. Dies ist gerade auch für innovative Jungunternehmen von grosser Bedeutung. Die Milderrung der Doppelbesteuerung löst Wachstumsbremsen und bringt Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

- Einzahlungen in die Reserven werden steuerlich nicht mehr bestraft. Auch dieser Investitionsanreiz wird im Gesetz verankert. Zusätzlich einbezahltes Eigenkapital wird bei der Rückzahlung künftig gleich behandelt wie Grund- oder Stammkapital (sog. Kapitaleinlageprinzip).
- Die Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung schaffen Innovationsblockaden ab. Künftig haben Betriebsanpassungen in neue Geschäftsfelder keine Steuerfolgen, wenn die Investitionen durch den Verkauf von nicht mehr benötigten Anlagen finanziert werden. Die Neuinvestition muss nicht mehr funktionsgleich mit dem veräusserten Gegenstand sein. Das erhöht die Flexibilität der Betriebe.
- Die Kantone erhalten mit der KMU-Steuerreform die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Damit wird Risikokapital entlastet und die Investitionstätigkeit angeregt. Eine schädliche Substanzsteuer wird dadurch gemildert. Diese Massnahme steigert die Standortattraktivität der Schweiz für alle Unternehmen.
- Bei Geschäftsaufgabe von Personengesellschaften werden die Steuerfolgen gemildert. Die in den letzten beiden Jahren realisierten stillen Reserven werden nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen, sondern getrennt von diesem zu einem reduzierten Satz besteuert. Dadurch entfallen die Folgen der Steuerprogression auf das übrige Einkommen. Das erleichtert die Geschäftsauf- bzw. -übergabe.

- Bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen wurden bislang Steuern auf reinen Buchgewinnen fällig. Dank der KMU-Steuerreform wird die Steuer erst fällig, wenn die Liegenschaft tatsächlich verkauft und der Gewinn realisiert wird. Eine ähnliche Regelung wird auch im Erbfall eingeführt. Auch diese Massnahmen erleichtern die Nachfolgeregelung.

Die KMU-Steuerreform ist ein Bündel von rund einem Dutzend Massnahmen, die punktuell ihre Wirkung entfalten. Die Probleme werden dort gelöst, wo der Handlungsbedarf am grössten ist. So schafft die Reform neue Wachstumsimpulse und Arbeitsplätze.

Die Kantone haben einen grossen Spielraum bei der Umsetzung der Steuerreform. Sie bleiben bei der Ausgestaltung des Steuersystems autonom und bestimmen selbst, wie stark sie die KMU entlasten wollen. Viele Kantone haben die Teilbesteuerung der Dividenden schon vorweggenommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Der Bund holt mit der Reform nun nach, was die Mehrheit der Kantone bereits vollzogen hat. Auch bei der Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer bleiben die Kantone frei.

Gestaffelte Einführung

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in zwei Etappen. Rund die Hälfte der Massnahmen wird auf 2009 eingeführt. Darunter fallen beispielsweise die Teilbesteuerung von Dividenden auf Bundesebene und die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer.

Die KMU-Steuerreform erfordert auch Anpassungen im kantonalen Steuerrecht, was mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die entsprechenden Bestimmungen auf kantonaler Ebene werden daher erst 2011 eingeführt. Einige Massnahmen auf Bundesebene hängen eng mit kantonalen Regelungen zusammen, weshalb auch diese erst auf 2011 in Kraft gesetzt werden. Das Einführungsjahr 2011 gilt deshalb für die Dividendenteilbesteuerung auf Kantonsebene, für Bestimmungen für Personenunternehmen und das Kapitaleinlageprinzip.

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde ein Versprechen gegenüber den KMU eingelöst, welches bei Einführung der Unternehmenssteuerreform I 1998 abgegeben wurde. Die damaligen Entlastungen kamen

insbesondere dem Holdingstandort und den grosskapitalisierten Unternehmen zugute.

Weiterer Reformbedarf gegeben

Aber auch nach Einführung der KMU-Steuerreform steht die Welt nicht still. Die Globalisierung schreitet weiter voran und der internationale Standortwettbewerb wird noch intensiver. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss die Schweiz ihr Steuersystem systematisch optimieren und Nachteile abbauen. Und zwar kontinuierlich, denn Stillstand heisst Rückschritt. Im Steuerbereich stehen dabei folgende Reformen im Vordergrund:

- Eine substantielle Absenkung der Gewinnsteuersätze für alle Unternehmen
- Die Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und Fremdkapital
- Die Verlustverrechnung für Konzerngesellschaften
- Der Abbau von Steuerärgernissen für den Finanzplatz
- Eine massive Vereinfachung und ein Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer
- Entlastung im Bereich der Familienbesteuerung.

Ziel müssen ausgezeichnete Bedingungen sowohl für den Finanz- und Dienstleistungs- als auch für den Werkplatz Schweiz sein. Mit den erwähnten Reformen lassen sich die Voraussetzungen für leistungsstarke KMU wie auch für international orientierte Grossunternehmen weiter verbessern. Und das wiederum ist die Grundlage, damit Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten und weiter geschaffen werden können.

SALÄR(E) UND DIVIDENDE(N) – AUSGESTALTUNG DES DIVIDENDENPRIVILEGS



Barbara Mueller
lic. rer. pol.,
dipl. Steuerexpertin

Vor der Unternehmensreform II war für den Unternehmer ein hohes Salär und die Thesaurierung der Gewinne eine optimale Lösung der wirtschaftlichen Doppelbelastung die Stirn zu bieten. Diese Strategie hatte zur Folge, dass die Unternehmen gut kapitalisiert waren, jederzeit Investitionen tätigen konnten, aber das Problem der Nachfolgeregelung verschärfte. Mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008, an der die Unternehmensreform II angenommen wurde, ist eine wesentliche Neuerung im Sinne einer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf der Stufe der qualifizierten Anteilsinhaber geschaffen worden (Siehe dazu auch den Artikel zur Teilbesteuerung in unserer Vision I 2007).

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 20 Abs. 1 bis DBG bestimmt mit Wirkung per 1.1.2009, dass Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und Geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheine (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) bei den in der Schweiz Steuerpflichtigen natürlichen Personen im Umfange von 60% steuerbar sind, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einige Kantone haben die Unternehmenssteuerreform bereits vorweggenommen. So hat bspw. der Kanton GR seit 2006 eine Entlastung von 50% auf Dividendenerträgen von Beteiligungen ab 10%. Das entsprechende Vermögen wird um 50% entlastet. Im Kanton AG sieht die Teilbesteuerung wie folgt aus: Einkommensentlastung 60%, bei einer Quote von 10%, Vermögensentlastung 50%. Im Kanton BL und SO beträgt die Einkommensentlastung 50%, die Quote 10%. Interessanterweise wird das Vermögen in diesen beiden Kantonen nicht entlastet.

2. Was für Grenzen sind bei der steuerlichen Optimierung zu beachten?

Der Ermittlung der steuerlichen Folgen hat immer zuerst eine rechtliche und finanzielle Analyse des Vermögens und des Ertrages daraus voranzugehen.

Ferner sind die jeweiligen Auslegeordnungen der kantonalen Steuerbehörden, der AHV und natürlich der ESTV zu beachten. Grundsätzlich gilt folgendes: Sowie

früher ein übersetzter Lohn die Steueroptimierung gefährden konnte, kann heute eine übersetzte Dividende, welche durch eine Lohnaufrechnung geahndet würde, die Optimierung zu Nichte machen.

3. Beispiel(e)

Herr Huber hat bis anhin jährlich einen Lohn von CHF 150'000 und eine Dividende von CHF 5'000 aus der Huber AG bezogen. Um von der Teilbesteuerung profitieren zu können, bezieht er neu einen Lohn von CHF 100'000 und eine Dividende von CHF 55'000. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zulässig und wäre steuerlich zu akzeptieren. Die Steuerbehörden behalten sich jedoch vor, Extremfälle einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Ein Zusammenhang der Dividendenpolitik mit der Geschäftsmässigkeit wird nicht immer und jeweils eindeutig beurteilt. Im BGE 06.10.2004 bleibt dies gar unbeantwortet. In anderen Entscheiden wiederum ist es ein wichtiges Indiz für das Vorliegen oder Fehlen einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Es muss jeweils hinterfragt werden, ob Bezüge auch einem Dritten zugestanden worden wären. Ist es fraglich, ob die Kompensation auch einem Dritten gewährt worden wäre, dann wird i.d.R. aufgerechnet.

Die Umsatzentwicklung stützt die Argumentation der Pflichtigen, eine Zahlung sei geschäftsmässig erfolgt i.d.R. nicht.

Die Teilbesteuerung wird zwangsläufig zu einer neuen Ausschüttungspolitik führen.

Konsequenterweise ist auch der versicherte Lohn im BVG den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Das obige Beispiel Huber kann um nachfolgenden Sachverhalt erweitert werden. Herr Huber erhält eine Dividende auf Partizipationsscheinen der Sun AG. Ferner realisiert er Einkommen aus indirekter Teilliquidation.

Bei der Dividende gilt es zu beachten, dass in einzelnen Kantonen bspw. im Kanton GR die Privilegierung auf Aktiendividenden beschränkt ist. Gemäss Unternehmenssteuerreform II gilt die Privilegierung auch für Dividenden auf Partizipationskapital. Das Einkommen aus indirekter Teilliquidation wird hingegen dem Beteiligungsertrag gleichgesetzt und privilegiert besteuert.

Herr Huber und seine Ehegattin halten je 5% an der Moda AG. Bei ungetrennter Ehe können die Beteiligungen zusammengerechnet werden und sind mit Total 10% privilegiert.

Würden 5%, an Stelle von Frau Huber, von der Huber AG gehalten, käme mangels Direktbesitz keine Privilegierung zu Stande.

4. Fazit

Der gewichtige Vorteil der Teilbesteuerung ergibt sich aus dem wesentlich leichteren Portemonnaie, welches indirekt einen positiven Einfluss auf Nachfolgeregelung und Investitionen hat.

Die Teilbesteuerung führt zu einer neuen Ausschüttungspolitik. Konsequenterweise ist auch der versicherte Lohn im BVG den neuen Gegebenheiten anzupassen.

An obigen Beispielen wird deutlich, wie vielfältig die Teilbesteuerung in den einzelnen Kantonen ausgelegt wird. Entsprechend empfiehlt sich eine vertiefte rechtliche und steuerliche Analyse der einzelnen Sachverhalte durch einen Experten.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

■ Abkürzungsverzeichnis

- DBG Direktes Bundessteuergesetz
- ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung
- BGE Bundesgerichtsentscheid

■ Literaturverzeichnis

- DBG
- STG GR, AG, BL, SD

DAS KASSENBUCH

Schreibt man Kassenbuch oder Kassabuch? Was steckt in diesem Wort, das allein schon sprachlich Schweissperlen erzeugt?

Das Kassenbuch ist mit Blick auf die Begriffe Soll und Haben eine Zwickmühle: Es lässt sich ziemlich genau herleiten, was man haben sollte, aber das «sollte haben» wird häufig als nicht sehr KMU-verträglich erachtet.

Buchhalterisch stellen sich folgende Fragen:

- In welcher Form muss ein Kassenbuch geführt werden,
- was muss darin stehen,
- wie häufig muss es nachgeführt
- und was muss sonst noch beachtet werden?

Wie muss ein Kassenbuch geführt werden?

Weder im Handelsrecht noch in den verschiedenen Steuergesetzen findet man den Begriff Kassabuch.

Im Handelsrecht heisst es in Art. 957 OR, man sei «gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.» Zudem verlangt bzw. erlaubt das OR, die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz entweder schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise zu führen und aufzubewahren. In der GeBüV wird dazu noch präzisiert «Wer buchführungspflichtig ist, muss ein Hauptbuch und, je nach Art und Umfang des Geschäfts, auch Hilfsbücher führen».

Die Schweizerische Gesetzgebung regelt nicht im Detail, welche Ansprüche an eine ordnungsgemässe Buchführung gestellt werden. Das OR verlangt eine vollständige, klar und übersichtlich aufgestellte Bilanz- und Erfolgsrechnung. Im Aktienrecht wurde der Begriff «ordnungsgemäss» im Zusammenhang mit der Rechnungslegung konkretisiert. Ordnungsgemäss ist die Rechnungslegung u.a. wenn

- die Jahresrechnung vollständig ist,
- der Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben Aufmerksamkeit geschenkt wird,
- keine Verrechnung von Aktiven und Passiven oder von Aufwand und Ertrag erfolgt
- und eine Stetigkeit in der Darstellung vorhanden ist.

Daraus kann man herleiten, dass alles erfasst und für alles ein Beleg vorhanden sein muss. Zudem muss die Erfassung jeweils in einer gleichartigen Form erfolgen und Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht summarisch in einem Saldo ausgewiesen werden. Je nach Art eines Beleges stellt das OR noch zusätzliche Anforderungen, z.B. stellt das Aktienrecht seit dem 1.1.2008 bei In-sich-Geschäften über Fr. 1'000 erhöhte Anforderungen an die Dokumentation.

Was muss im Kassenbuch stehen?

Die Schweizerische Steuerkonferenz verlangt in den ROR, dass Buchungsvorfälle jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand vom Beleg bis hin zur Abschlussbuchung beziehungsweise zur Steuererklärung (und umgekehrt) einzeln überprüft werden können.

Um dieser Anforderung zu genügen muss ein Beleg datiert, nummeriert, kontiert und z.B. auf Mehrwertsteuer-Richtigkeit geprüft sein, und nach Erfassung in sachlogischer Form abgelegt werden. Bei der Ablage bedenke man, dass die Belege während 10 Jahren lesbar sein müssen, speziell bei Thermodruck-Quittungen eine grosse Herausforderung.

Im Kassenbuch selbst führt dies zum Eintrag des Datums, einer fortlaufenden Belegnummer, eines aussagekräftigen Textes mit Bezug zum Beleg des Ausstellers, des Betrages, der Kontierung sowie eines Saldos.



*Sikander von Bhicknapahari
lic.iur. / dipl. Experte
in Rechnungslegung und
Controlling*

Wie häufig muss ein Kassenbuch nachgeführt werden?

Die ROR verlangen eine fortlaufende und in zeitlich richtiger Reihenfolge durchgeführte Verbuchung beziehungsweise Eintragung. Das heisst, dass das Kassenbuch nicht nur einmal pro Jahr aufgrund der Belege nachgeführt werden darf.

Musste sich ein Richter bisher zur Frage einer korrekt geführten Kasse äussern, war zumeist eine Steuerrevision der Grund dafür. Für Steuerbehörden ist ein nicht korrekt geführtes Kassenbuch Anlass zu einer Ermessenseinschätzung, d.h. die Buchhaltung wird als nicht ordnungsgemäss betrachtet und der steuerbare Gewinn aufgrund von Schätzungen ermittelt. Grundlage für eine solche Schätzung kann z.B. der branchenübliche Wert der Bruttogewinnmarge sein. Das Steueramt stützt sich dabei auf Art. 130 Abs. 2 DBG, welcher «mangels zuverlässiger Unterlagen» eine «Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen» erlaubt.

Beispiel: Im Falle eines Einzelunternehmens führte eine nicht ordnungsgemäss geführte Buchhaltung zu einem zu versteuernden Gewinn von Fr. 150'000 anstelle des geltend gemachten Verlustes von Fr. 31'509.

Das Bundesgericht ging davon aus, dass ein Unternehmen, dessen «Einnahmen in hohem Masse in bar eingehen, ein detailliertes, chronologisch nachgeführtes und aufaddiertes Kassabuch führen» müsse. Dieses würde sicherstellen, dass die Einnahmen korrekt erfasst sind. In einem bargeldorientierten Betrieb könnten sonst Kassadifferenzen «ohne regelmässige Kontrolle und zeitnahe Abklärung» nicht erkannt werden. Im Urteil wurde festgehalten, dass die beanstandete Buchhaltung bei ca. 1,6 Mio Franken Umsatz keine Kassadifferenz ausweise. In der Praxis könne dies jedoch aufgrund von Additionsfehlern, unkorrekter Geldrückgabe sowie nicht korrekt verzeichneter Barentnahmen vorkommen. Aus dem Urteil ging auch hervor, dass dieses Unternehmen die Geldbestände in den Nachttresor der Bank einwarf und deshalb kein Kassenbuch führte, ein Vorgehen welches bei der MWST-Revision nicht beanstandet wurde. Eine von der MWST akzeptierte Buchhaltung kann somit gemäss dieser Entscheidung bei einer Revision durch die Einkommenssteuer trotzdem als nicht ordnungsgemäss betrachtet werden.

In einem anderen Fall wurde bei einem von Bergbauern nebenbei geführten Saison-Gastbetrieb eine Ermessenseinschätzung vorgenommen. Der Betrieb erzielte ca. 2'000 – 3'000 Franken Umsatz pro Woche. Beanstandet wurde, dass die Kasse nicht täglich, sondern nur 3 – 6 mal pro Monat nachgeführt wurde.

Sucht man in Schweizer Gesetzen, ob dort im Detail das Führen einer Kasse in zeitlicher Hinsicht geregelt wird, findet sich ein Hinweis dazu in den Vorschriften über die Konkursliquidation. Die Konkursämter haben Einnahmen und Ausgaben «unverzüglich nach ihrer zeitlichen Folge in das Kassabuch» einzutragen und das Buch monatlich abzuschliessen. Dabei muss auch die Übereinstimmung des Barsaldos mit dem Buchsaldo festgestellt werden.

Sowohl in einer Schweizerischen Dissertation wie auch in einem Entscheid einer Steuerrekurskommission wurde betreffend ordnungsgemässer (Kassen-)Buchführung auf Ausführungen aus Deutschland zurückgegriffen. Beim Thema, wie zeitnah eine Buchführung zu erfolgen habe führt dies zu § 146 AO, der ein tägliches Festhalten der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben verlangt. Die Rekurskommission erachtete deshalb ein tägliches Nachführen des Kassenbuchs auch für Schweizer Verhältnisse als ordnungsgemäss.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass zumindest bei Betrieben mit Bareinnahmen ein tägliches Nachführen des Kassenbuchs Pflicht ist.

Was muss sonst noch beachtet werden?

Regelmässige Kassenstürze sind Pflicht. Ein Beispiel: In einer Apotheke mit 1'000 – 2'000 Franken Umsatz pro Tag führte eine Ermesseneinschätzung zu rund Fr. 150'000 statt der deklarierten ca. Fr. 50'000 Gewinn. Beanstandet wurde, dass die Einnahmen zwar täglich mit einem Ausdruck der elektronischen Kasse dokumentiert waren, dass jedoch keine Aufzeichnungen vorlagen, die Kassenstürze dokumentierten. Der Einwand, allfällige Kassadifferenzen würden privat getragen, liess das Gericht nicht gelten. Es verlangte, dass «im Kassabuch die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet werden und durch Kassenstürze regelmässig – in bargeldintensiven Betrieben täglich – kontrolliert werden.»

Für ein Kleinunternehmen stellt sich bei dieser täglichen Nachführung des Kassenbuchs, welches zudem mit einem Protokoll der Kassenstürze dokumentiert werden soll – d.h. ein Inventar über die Anzahl der Noten und Münzen – die Frage der KMU-Verträglichkeit. Dies umso mehr, als zumeist die Eigentümer sich selbst gegenüber verantwortlich sind für die Richtigkeit der Abrechnung. Die Kontrolle der Kassenbestände ist für die Kleinunternehmer somit weniger Teil eines IKS, sondern vielmehr ein unnötiger Arbeitsschritt für den Fall, dass das Steueramt die Kasse im Detail kontrollieren würde.

Bei Betrieben, in denen die Umsätze nicht in Bar anfallen kann gemäss Bundesgericht ein Kassabuch fehlen, wenn die Zahlungen fast vollständig über Postcheck- oder Bankkonti abgewickelt werden und die übrigen Einnahmen und Ausgaben als Privatbezüge und -einlagen verbucht werden

Kann ein Kassenbuch digital geführt werden?

Die GeBüV (eine Ergänzung zu Art. 957 OR) verlangt ganz generell eine Führung der Geschäftsbücher in einer Form die nicht abgeändert werden kann ohne dass sich dies feststellen lässt. Ein Kassenbuch auf einer Tabellenkalkulation zu führen ist deshalb nicht ordnungsgemäss, da sich Zeilen einfügen und löschen, sowie Texte und Beträge ändern lassen. Da das Bundesgericht zudem vor ca. 20 Jahren festhielt, dass bereits der Entwurf eines Kassenbuchs eine Urkunde darstelle und Teil der Buchhaltung sei, könnte ein mit einer Tabellenkalkulation geführtes und laufend geändertes Kassenbuch auch deshalb ein Problem darstellen.

Klar ist jedoch: Ein Kassenbuch von Hand nachzuführen und nachzurechnen erachten viele als nicht mehr zeitgemäss und zudem zu umständlich.

Das OR erlaubt seit der Revision von 2002 die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher in schriftlicher, elektronischer oder vergleichbarer Weise. Die GeBüV trat gleichzeitig mit dieser OR-Änderung in Kraft. Wie beim Thema zeitnahe Erfassung könnte auch hier auf die etwas detaillierter formulierte Deutsche AO zurückgegriffen werden. Die AO verlangt

- «Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.»

Einige Softwarepakete im Buchhaltungsbereich beinhalten ein separates Kassenbuch, mit welchem die Belege fortlaufend erfasst und danach in die Finanzbuchhaltung importiert werden können. Die Kassenbuchfunktion einiger Hersteller kann auch als Standalone Anwendung eingesetzt werden. Abzuklären wäre, ob diese zumeist einfachen Anwendungen Änderungen zulassen, ohne dass diese nachvollzogen werden können.

In einem Kleinbetrieb wäre ein laufendes direktes Erfassen der Belege in der Finanzbuchhaltung naheliegend. Bei dieser direkten Erfassung fehlt jedoch der bisher als Originalbeleg dienende Kassenrapport. Die Lösung bei einer direkten Erfassung heisst hier wohl

- eine saubere Dokumentation mit Buchungstempeln die aufzeigen, dass die Kassenbelege laufend und zeitnah erfasst wurden,
- eine Buchhaltungssoftware die anhand von fortlaufenden Journalnummern die Reihenfolge und das Datum der Buchungserfassung aufzeigt
- und regelmässig ausgedruckte Kontoauszüge und Rapporte von Kassenstürzen, die den effektiven Bestand im Vergleich zum Saldo in der Finanzbuchhaltung dokumentieren, und die so auch als Grundlage für die Verbuchung der Kassendifferenz dienen.

Nachdem die Steuerbehörden in einem deutschsprachigen Nachbarland ohne grosse Voranmeldung Kassenbestände mit dem Kassenbuch verglichen und Differenzen als Hinweis auf eine fehlerhafte Buchführung betrachteten, empfehlen dortige Treuhänder ihren Kunden, möglichst keine Kasse mehr zu führen. Statt dessen soll ein Kassenstock abgegeben und in der Buchhaltung ausgewiesen werden. Die jeweiligen Abrechnungen dazu werden als Spesenabrechnungen der

■ Mitarbeiter erfasst und bezahlt und sind somit nicht mehr an die tägliche Erfassung gebunden. Diese administrative Erleichterung ist jedoch nur in Bereichen möglich, die keine hohen Bargeldumsätze aufweisen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden den Geldfluss der jeweiligen Privatperson genauer betrachten möchten.

Heisst es nun Kassabuch oder Kassenbuch?

Das Bundesgericht verwendet in seinen Entscheiden den Ausdruck Kassabuch, im Gesetz wird bis auf eine Ausnahme auch nur dieser Ausdruck verwendet. Bei einer Google-Suche steht das Verhältnis bei 454 : 25 Tausend Nennungen zu Gunsten von Kassenbuch.

In einem Wirtschaftslexikon findet sich nur noch der Begriff Kassenbuch. In einem Wörterbuch hingegen finden sich noch beide Begriffe, jedoch verweist der Begriff Kassabuch auf Kassenbuch. Im Gegensatz zur Rechtsprechung in Sachen Führung eines Kassenbuchs hat die neue Deutsche Rechtschreibung hier noch keine Klarheit geschaffen.

■ **Abkürzungsverzeichnis**

AO Abgabeordnung
DBG Gesetz über die direkte Bundessteuer
GeBüV Geschäftsbücherverordnung
IKS Internes Kontrollsystem
MWST Mehrwertsteuer
OR Schweizerisches Obligationenrecht
ROR Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten

IMMOBILIEN UND NACHHALTIGKEIT

Bei den derzeitigen Turbulenzen an den Finanzmärkten gewinnen Direktinvestitionen in Immobilien an Bedeutung. Mehrfamilienhäuser sind interessante Renditeobjekte. Mit den gängigen Bewertungsmethoden können die Werte per einem Stichtag aufgezeigt werden. Der Nachhaltigkeit ist vermehrt Beachtung zu schenken. Eine Projektträgerschaft mit Exponenten der ETH Zürich und Schätzungsexperten versucht mit dem «Economic Sustainability Indicator (ESI)» der Nachhaltigkeit von Immobilien einen Wert zu geben. Dies ist äusserst interessant und soll hier kurz dargelegt werden.



Martin Häggi
dipl. Immobilien-
treuhänder,
dipl. Verkaufsleiter,
Mitglied Schweiz.
Schätzungsexperten-
kammer SEK/SVIT

1. Ausgangslage

Bei Immobilien als Anlageobjekte steht nicht die Selbstnutzung im Vordergrund, sondern die Werterhaltung, die Wertsteigerung und die Rendite. Eine Liegenschaft, welche in diesem Zusammenhang eine langfristig angemessene Rendite abwirft, ist nachhaltig. Für Investoren stellt sich die Frage, welche Faktoren dafür entscheidend sind und wie gut die Liegenschaft in der Lage ist, auf Veränderungen zu reagieren und mit Risiken umzugehen. Der Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten ist beim Bau und Betrieb von Liegenschaften viel weiter entwickelt als bei der Bewertung.

2. Nachhaltigkeit

Der langfristige Wert von Immobilien hängt von den exogenen Rahmenbedingungen ab. Bei vielen dieser äusseren Ursachen zeichnet sich ein Wandel ab. Bei der Bewertung von Immobilien ist der Einbezug dieser Rahmenbedingungen empfehlenswert. Der Wert einer Immobilie kann z.B. durch die Veränderung des globalen Klimas, der Energiepreise und der demographischen Zusammensetzung usw. stark beeinflusst werden. Diese Entwicklungen müssen berücksichtigt werden.

Vorgehen:

- Identifikation ökologische, staatliche, gesell- und wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf Immobilien
- Ableitung der Immobilienmerkmale, deren relativer Wert sich aufgrund des Wandels positiv oder negativ auswirkt
- Operationalisierung der Merkmale, Einbezug in die Bewertung

3. Nachhaltigkeitsindikatoren

Flexibilität:

- Nutzungsflexibilität (Bauweise, Technik, ...)
- Lebensphasenflexibilität (Lift etc.)

Energieabhängigkeit:

- Energieverbrauch (MJ/m2a)
- Energieträger (Heizung, Wasser, Strom)

Erreichbarkeit:

- Erreichbare Infrastruktur (ÖV, Einkauf, ...)

Naturgefahren:

- Entwicklung Hochwassergefährdung
- Entwicklung Erdstutschgefährdung

Immissionen:

- Luft-, Lärm- und übrige Belastung

4. Verwendungszwecke

Diese Indikatoren können nicht nur für die Bewertung, sondern auch für die strategische Planung eingesetzt werden.

Literaturverzeichnis

Zusammenfassender Bericht «Grundlagen Mehrfamilienhäuser», 12.2007, «Der Nachhaltigkeit von Immobilien einen finanziellen Wert geben – Economic Sustainability Indicator (ESI)», Universität Zürich, ccrs Center for Corporate Responsibility and Sustainability at the University of Zurich

FINANZIERUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE – GRUNDSÄTZE UND REGELN

Eine der grössten Hürden der Unternehmensnachfolge ist die Finanzierung des Kaufpreises für das Unternehmen. Anhand eines Falles erklärt der Autor die wesentlichen Grundsätze und Regeln der Kaufpreisfinanzierung durch Finanzinstitute.



*Giorgio Meier-Mazzucato
lic. iur.,
eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis*



*Sigrun Görlich
dipl. Betriebs-
wirtschafterin HF,
eidg. Berufsmatura*

Ausgangslage – finanzielle Situation des Übernehmers

Entgeltliche Unternehmensnachfolgen bedingen die Finanzierung des Kaufpreises für das zu übertragende Unternehmen durch den Übernehmer. Fast immer stellt diese Finanzierung eine grosse Herausforderung für den Übernehmer dar. Aufgrund seines vielfach eher jüngeren Alters, gepaart oftmals damit, dass er Familie hat und vielleicht in ein Eigenheim investiert hat, ist er nicht in der Lage, den Kaufpreis aus Eigenkapital zu finanzieren, sondern braucht zu wesentlichen Teilen die Unterstützung eines Finanzinstituts.

Fallkonstellation

Als Grundlage für die Darstellung der Finanzierungsgrundsätze und -regeln dient ein KMU mit Handels- bzw. Produktionsbetrieb und folgenden Bilanzen, Erfolgs- und Geldflussrechnungen und entsprechenden Bilanz- und Erfolgsrechnungskennzahlen für die Jahre 2007 bis 2012.

Bilanzen	1.1.2012	1.1.2013	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	31.12.2016
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Flüssige Mittel	500	550	600	650	700	750
Forderungen	700	750	800	850	900	950
Vorräte	1'300	1'350	1'400	1'450	1'500	1'550
mobiles AV	400	600	800	750	800	850
immobiles AV	1'100	1'150	1'200	1'250	1'200	1'250
Aktiven	4'000	4'400	4'800	4'950	5'100	5'350
kurzfristiges FK	1'000	1'175	1'411	1'358	1'322	1'357
kurzfristige FVB	200	200	150	100	50	0
langfristige FVB	800	750	700	650	600	550
EK	2'000	2'275	2'539	2'842	3'128	3'443
Passiven	4'000	4'400	4'800	4'950	5'100	5'350
Dividende		360	381	387	414	420

Erfolgsrechnungen	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Ertrag	6'800	7'100	7'400	7'700	8'000	8'300
direkter Aufwand	-3'400	-3'550	-3'700	-3'850	-4'000	-4'150
Bruttogewinn I	3'400	3'550	3'700	3'850	4'000	4'150
Personalaufwand	-1'700	-1'775	-1'850	-1'925	-2'000	-2'075
Bruttogewinn II	1'700	1'775	1'850	1'925	2'000	2'075
übriger Betr.-Aufw.	-850	-890	-930	-960	-1'000	-1'040
Abschreibungen	-250	-250	-275	-275	-300	-300
Erfolg	600	635	645	690	700	735

Geldflussrechnungen	2008	2009	2010	2011	2012
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Erfolg	635	645	690	700	735
Abschreibungen	250	275	275	300	300
Forderungen	-50	-50	-50	-50	-50
Vorräte	-50	-50	-50	-50	-50
kurzfristiges FK	175	236	-53	-36	35
CF Betrieb	960	1'056	812	864	970
mobiles AV	-325	-338	-88	-200	-200
immobiles AV	-175	-188	-188	-100	-200
CF Investitionen	-500	-525	-275	-300	-400
kurzfristige FVB	0	-50	-50	-50	-50
langfristige FVB	-50	-50	-50	-50	-50
Dividende	-360	-381	-387	-414	-420
CF Finanzierung	-410	-481	-487	-514	-520
CF Total	50	50	50	50	50

Bilanzkennzahlen	1.1.2012	1.1.2013	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	31.12.2016
	%	%	%	%	%	%
FF-Grad	50.00%	48.30%	47.10%	42.59%	38.67%	35.64%
EF-Grad	50.00%	51.70%	52.90%	57.41%	61.33%	64.36%
Cash-Ratio	50.00%	46.81%	42.52%	47.86%	52.95%	55.27%
Quick-Ratio	120.00%	110.64%	99.22%	110.46%	121.03%	125.28%
Current-Ratio	250.00%	225.53%	198.44%	217.23%	234.49%	239.50%
EK-Rendite	30.00%	27.91%	25.40%	24.28%	22.38%	21.35%

ER-Kennzahlen	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	%	%	%	%	%	%
BG-Marge I	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%
Personalaufwand	-25.00%	-25.00%	-25.00%	-25.00%	-25.00%	-25.00%
BG-Marge II	25.00%	25.00%	25.00%	25.00%	25.00%	25.00%
Umsatzrendite	8.82%	8.94%	8.72%	8.96%	8.75%	8.86%
Umsatzwachstum		4.41%	4.23%	4.05%	3.90%	3.75%

Gestützt auf diese Daten wird eine Unternehmensbewertung mittels DCF-Methode gemacht. Diese ergibt bei einem WACC von 12% einen Unternehmenswert von TFr. 4'825.

Unternehmensbewertung	2008	2009	2010	2011	2012
	%	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Free CF		460	531	537	564
Fremdkapitalzinsen	4%	39	36	32	28
Durchschnittlicher Free CF					564
Unternehmenswert DCF WACC	12%				
Diskontierte Free CF		446	452	405	376
Unternehmenswert DCF					4'825

Auf diese Unternehmensbewertung gestützt ist das angefragte Finanzinstitut bereit, zwischen 5 und 7 Free CFs, maximal aber zwei Drittel des Unternehmenswerts inkl. Verzinsung dieses Kapitals zu finanzieren. Diese Grundsätze wenden die meisten Finanzinstitute an.

Finanzierung inkl. Verzinsung

	Anzahl	%	TFr.
Anzahl Free CFs	5	58.5%	2'821
	6	70.2%	3'385
	7	81.9%	3'949

Es ergibt sich folgende Beurteilung dieser Grundsätze und Regeln der Finanzierung:

- $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts von TFr. 4'825 ergeben TFr. 3'217.
- 5 Free CFs liegen, unter Berücksichtigung der Verzinsung des vom Finanzinstitut zur Verfügung gestellten kurz- und langfristigen Kapitals, unter $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts. Erst 6 Free CFs erreichen rund $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts. Diese Situation ergibt sich bei einem WACC von 12%.
- Wird der WACC höher angesetzt, bspw. auf 14%, sinkt der Unternehmenswert auf TFr. 4'121 und $\frac{2}{3}$ machen TFr. 2'747 mit der Folge, dass bereits 5 Free CFs die $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts erreichen. Zu bemerken ist indessen, dass in der aktuellen Kapitalmarktsituation ein WACC von 14% als hoch oder gar überhöht beurteilt werden muss. S. dazu auch den Artikel in der NZZ vom 28. Juni 2007 von Guy Mahler und Serge Widmer (die Autoren sind Inhaber der Beratungsfirma Siga Management AG, Zürich).
- Umgekehrt steigt der Unternehmenswert auf TFr. 5'811, wenn der WACC auf 10% angesetzt wird. Nun stimmt zwar der WACC bei einem keinen besonderen Risiko ausgesetzten Unternehmen, aber die $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts von TFr. 3'874 werden erst durch 7 Free CFs erreicht.
- Fazit
 - Bei KMU mit normalem Geschäftsrisiko werden die $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts mit der allgemeinen Finanzierungsregel von 5 bis 7 Free CFs nicht erreicht.
 - Leisten Finanzinstitute lediglich 5 bis 7 Free CFs, muss der Unternehmenswert mit rund 50% durch den Übernehmer finanziert werden, was erfahrungsgemäss praktisch unmöglich ist. Folglich ergibt sich ein erheblicher Druck der Finanz-

institute auf den Unternehmenswert, obschon dieser tatsächlich höher liegt.

■ Lösung: Herausforderung für Finanzinstitute

Die Finanzinstitute sollten bei KMU mit normalem Geschäftsrisiko die Finanzierungsgrenze von $\frac{2}{3}$ des Unternehmenswerts nicht unterschreiten mit dem Ziel, den Unternehmensnachfolgeprozess zu beschleunigen.

Sie sollten infolgedessen die Rückführung ihres Kredits, je nach Höhe des WACCs, auf rund 7 Free CFs erhöhen, ggf. bei entsprechend stabilen Unternehmen auch auf 8 Free CFs.

Natürlich wird bei entsprechend langen Rückzahlungszyklen die Frage der Sicherheit in Bezug auf den gewährten Kredit gestellt. Erfahrungsgemäss verlangen die Finanzinstitute bereits heute umfassende Sicherheiten für die Finanzierungsmithilfe bei einer Unternehmensnachfolge, namentlich Verpfändung der erworbenen Beteiligungspapiere (Aktien, Stammanteile usw.), Abschluss von Risikoversicherungen, Bürgschaften, Faustpfänder. Diese Sicherheiten sollten auch bei den geforderten Kredithöhen reichen.

Erleichternd wirken sich auf die Kreditgewährung die steuerlichen Möglichkeiten bei Einschaltung einer Finanzierungsholding für den Übernehmer aus. Damit kann der Übernehmer die erarbeiteten Free CFs aus dem erworbenen Unternehmen ohne Ausschüttungssteuerlasten direkt zur Definanzierung des Kredits einsetzen.

IT-SICHERHEIT MIT OPEN SOURCE-SOFTWARE

Durch die weltweite Vernetzung der Informatiksysteme hat die IT-Sicherheit an Bedeutung gewonnen, nimmt je nach Unternehmen sogar einen sehr grossen Stellenwert ein. Die gespeicherten Informationen sind gegen Bedrohungen wie Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder absichtliches Vernichten zu schützen. Dieser Artikel soll die Möglichkeiten der IT-Sicherheit unter Nutzung von Open-Source-Software aufzeigen.

1. Ist Open Source-Software überhaupt für den Business-Einsatz tauglich?

Es wird immer wieder festgestellt, dass Open Source-Software bei vielen Anwendern völlig unbekannt oder nicht ernst genommen wird. Das Motto «Was nichts kostet ist nichts wert» gilt für den grössten Teil dieser Produkte nicht. Bekannte Vertreter von Open Source sind Linux als PC-/Server-Betriebssystem und Apache. Dem letztgenannten Produkt ist mit Sicherheit jeder Internet-Nutzer schon irgendwann mal unbewusst begegnet, stellen doch nach Schätzungen von Experten die Mehrzahl der Webserver ihre Daten mit Hilfe dieses Programme zur Verfügung. Es ist also nicht so, dass kostenlose Software gleichbedeutend ist mit geringer Qualität. Im Gegenteil, die kostenlose Software ist oftmals innovativ und Ansporn für die kommerziellen Anbieter, ihre Software entsprechend anzupassen und zu erweitern.

2. Internet

Für den Internet-Zugriff verwendet die Mehrheit der Benutzer den Internet-Explorer. Durch die weite Verbreitung werden Schwachstellen dieses Programmes immer wieder gezielt von Hackern benutzt, um den PC für strafrechtliche Zwecke zu missbrauchen oder mit einem Trojaner/Virus zu infizieren. In den letzten Jahren hat der Open Source-Browser Firefox enorme Verbreitung gefunden gerade wegen der Tatsache, weniger Sicherheitslücken aufzuweisen als das Microsoft-Pendant sowie auf die Integration von ActiveX-Elementen, die als Sicherheitsrisiko gelten, zu verzichten. Treten dennoch Sicherheitslücken auf werden diese rasch beseitigt.

3. Virens Scanner

Undenkbar ist heutzutage ein PC/Notebook ohne Virens Scanner. Im EDV-Fachhandel sind zahlreiche kostenpflichtige Antivirensoftware erhältlich. Doch bevor ein kostenpflichtiges Angebot in Betracht gezogen wird sollte ein Blick auf die frei erhältlichen Virens Scanner geworfen werden. Insbesondere die Virens Scanner Avast und Clamav können empfohlen werden, integrieren sich diese in eine bestehende Installation eines E-Mail-Clients und prüfen daher eingehende E-Mails auf Schädlinge.

4. Datenverschlüsselung

Auch für die Verschlüsselung von Daten auf Festplatten gibt es eine Open Source-Software mit der Bezeichnung TrueCrypt. Mit Hilfe dieser Software können Ordner oder ganze Laufwerke verschlüsselt werden. Damit sind die Daten gegen unkontrollierten Zugriff geschützt. Bei Verlust des Datenträgers (beispielsweise Diebstahl) sind die Daten ebenfalls vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt. Für das Schützen von einzelnen Dateien kann die Software FileCrypter eingesetzt werden. Diese ist ohne Installation lauffähig und kann deshalb problemlos auf einen USB-Stick kopiert werden und so an jedem PC sofort eingesetzt werden.

5. E-Mail-Verschlüsselung

Durch die Zunahme des E-Mail-Verkehrs besteht zunehmend auch das Bedürfnis nach Sicherheit im E-Mail-Verkehr. In erster Linie geht es hier darum sicherzustellen, dass die E-Mail wirklich von dem Absender kommt, der in der E-Mail aufgeführt ist. Um dies sicherstellen zu können muss ein Zertifikat erstellt und diese zwischen dem Absender und dem Empfänger ausgetauscht werden. Die zu versende E-Mail wird



*Rolf Maurer
Informatiker
mit eidg. Fachausweis,
Fachmann Finanz- und
Rechnungswesen,
Fachausweis Finanz-
verwalter Aargauer
Gemeinden*

ebenfalls mit dem Zertifikat versehen. Nur wenn die Zertifikate übereinstimmen ist gewährleistet, dass der Absender wirklich derjenige ist, der dem Empfänger angegeben wird.

Für diesen Sicherheitsbereich gibt es ebenfalls eine Open Source-Software mit der Bezeichnung GnuPG, von der es nebst einer Windowsversion auch eine solche für Linux und Mac gibt. Mit dem Gesamtpaket Gpg4win besteht eine Integration der Software in gängige E-Mail-Clients wie Outlook Express, Outlook, Thunderbird etc.

6. Firewall

Im Zeitalter der ständigen Breitbandinternetverbindungen stellt sich die Nachfrage nach der Abschottung des eigenen Netzwerkes gegenüber Angriffen von Außen. Dieser Schutz wird mit einer Firewall bewerkstelligt. Bei einem Netzwerk ist es aber wichtig, dass sich die Firewall unmittelbar hinter dem Breitbandanschluss befindet. In der Regel ist in den DSL-Routern eine für den Privatgebrauch ausreichende Firewall integriert. Wer umfassendere Möglichkeiten benötigt oder will (beispielsweise URL-Filter, Web-Zugriffsprotokoll, Spam-Filter etc.) muss entweder teure Hardware kaufen oder installiert eine Firewall auf der Basis der OpenSource-Lösung IpCop. Bei IpCop handelt es sich um eine Firewall basierend auf dem Betriebssystem Linux. Administriert wird das System via Webbrowser und ist durch kostenlose Zusatztools erweiterbar. Beispielsweise lässt sich IpCop mit einem URL-Filter sowie einem Zugriffsprotokoll erweitern

Für die Installation von IpCop wird ein ausgedienter PC mit mindestens zwei Netzwerkkarten benötigt. Im Kundeneinsatz hat sich gezeigt, dass die Firewall ihren Zweck vollauf erfüllt und nur geringen Administrationsaufwand verursacht.

Fazit

Die Open Source-Bewegung hat sich in den letzten Jahren zu einer ernsthaften Konkurrenz kommerzieller Anbieter entwickelt. Der Druck der Open Source-Gemeinschaft hat aber dazu geführt, dass etliche kostenpflichtige Produkte bezüglich Funktionalität und Bedienungskomfort verbessert worden sind oder gar als kostenlose Software angeboten werden. Aufgrund des

Kosten-/Nutzenverhältnisses ist aber immer zu prüfen, ob zur Deckung der Bedürfnisse eine entsprechende Open Source-Software verfügbar ist. Fragen Sie uns, wir verfügen über entsprechendes Wissen und können Ihnen dabei behilflich sein.

In diesem Artikel kann nur ein Bruchteil von Open Source wiedergegeben werden. Empfehlenswert ist das Studium des Buches ‚Open Source Jahrbuch 2008‘, das als PDF-Datei frei im Internet verfügbar ist.

Downloadadressen

Browser Firefox: <http://www.firefox-browser.de>
 Virens Scanner Avast: <http://www.avast.at>
 Virens Scanner Clamav: <http://www.clamav.org>
 TrueCrypt: <http://www.truecrypt.org>
 FileCrypter: <http://www.michael-puff.de>
 GnuPG: <http://gnupg.org>
 Firewall IpCop: <http://www.ipcop.org>
 Verzeichnis von Open Source-Software:
<http://www.sourceforge.net>
 Open Source Jahrbuch 2008
<http://www.opensourcejahrbuch.de>

IST IHRE LIEGENSCHAFT HOCHWASSERGEFÄHRDET?

Heute schon kann das Hochwasserrisiko aufgrund des Ereigniskatasters und der Gefahrenhinweiskarte grob abgeschätzt werden. Bis Ende Jahr 2009 liegt z. B. für das Siedlungsgebiet im Kanton Aargau die Gefahrenkarte Hochwasser mit Massnahmenplanung flächendeckend vor. Mit diesem Kartenwerk und dem technischen Bericht ist es möglich, parzellengenau festzustellen, ob und in welchem Grad eine Liegenschaft gefährdet ist. Die Risiken können bewertet und bei Schutzdefiziten, auf der Basis eines Schutzkonzeptes, konkrete Schutzmassnahmen gegen Hochwasser ergriffen werden. Wie sie dabei vorgehen können, ist Gegenstand dieses Beitrages.

Gefahrenkarte Hochwasser

Die Gefahrenkarte Hochwasser mit Massnahmenplanung besteht aus mehreren Plänen sowie einem technischen Bericht. Sie wird im Auftrag des Kantons Aargau und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch Ingenieurunternehmungen erstellt. Die wesentlichen Bestandteile sind

- die Gefahrenkarte
- die Schutzdefizitkarte
- die Schutzhöhenkarten und
- die Massnahmenplanung.

Weitere Dokumente sind

- die Fliestiefenkarten und
- die Objektkategorienkarte.

Wo informieren Sie sich?

Zugänglich ist das Dossier Gefahrenkarte Hochwasser auf den kommunalen und kantonalen Verwaltungen. Vorgesehen ist auch ein elektronischer Zugriff über das geographische Informationssystem des Kantons Aargau.

Wie informieren Sie sich?

Mit der Parzellen- oder Gebäudenummer aus dem Katasterplan, dem Grundbuchauszug oder der Gebäudeversicherungspolice kann jede Liegenschaft in der Gefahrenkarte lokalisiert werden. Die Gemeinde- oder Bauverwaltung gewähren Einsicht in das Dossiers Gefahrenkarte Hochwasser und erteilen entsprechende Auskünfte. Entscheidend für den grundsätzlichen Hinweis auf die Gefährdung ist die Gefahrenkarte. Darin sind unterschiedliche Gefahrenstufen ausgeschieden.

- Gelb-weiss gestreifte Gebiete weisen auf eine Restgefährdung hin.
- Gelbe Gebiete stehen für eine geringe Gefährdung.
- Blaue Gebiete bezeichnen eine mittlere Gefährdung.
- Rote Gebiete signalisieren eine erhebliche Gefährdung.

Liegt ein Grundstück ausserhalb einer Gefahrenstufe, so sind keine weiteren Abklärungen zum Hochwasserschutz zu treffen.

Liegt ein Grundstück in der Gefahrenstufe gelb-weiss oder gelb und ist kein Schutzdefizit ausgewiesen, liegt es im Ermessen der Eigentümer – speziell bei sensiblen Objekten – Schutzmassnahmen zu treffen.

Liegt ein Grundstück in den Gefahrenstufen rot, blau oder gelb und ist ein Schutzdefizit ausgewiesen, ist mit einem Hochwasserschutznachweis eine detaillierte Risikobeurteilung vorzunehmen und ein Schutzkonzept aufzuzeigen.

Risikobeurteilung

Steht die Gefahrenkarte Hochwasser noch nicht zur Verfügung, kann für eine grobe Abschätzung des Hochwasserrisikos auf der Basis des nachgeführten Ereigniskatasters und der Gefahrenhinweiskarte festgestellt werden, ob

- das Grundstück in einem Gebiet bekannter Hochwasserereignisse liegt oder



Alfred Baumgartner
Architekt REG A/SIA

Beratungsstelle für
Elementarschaden-
verhütung 056 443 20 11
info@elementarschaden.ch

- das Grundstück in einem Gebiet liegt, das bei einem «Extremereignis» von Hochwasser betroffen sein könnte.

Bekannte Hochwasserschäden und Hochwassermarken an Gebäuden weisen auf jeden Fall auf eine Gefährdung bzw. auf ein Schutzdefizit hin.

Steht die Gefahrenkarte Hochwasser und der technische Bericht zur Verfügung lässt sich in Bezug auf die Gefährdung des Grundstückes feststellen:

- die Gefahrenstufe
- das Schutzdefizit und
- die geplanten Massnahmen.

Vertiefte Erkenntnisse für konkrete und objektspezifischen Massnahmen ergeben sich aus

- den Fliesstiefenkarten und
- den Schutzhöhenkarten.

Hochwasserschutzkonzept

Für Gebiete mit einem Hochwasserschutzdefizit werden im technischen Bericht zur Gefahrenkarte Massnahmen empfohlen.

Kanton und Gemeinden sind zuständig und übernehmen

- den Unterhalt der Gewässer
- die Notfallplanung
- die Raumplanung und
- die wasserbaulichen Massnahmen.

Grundeigentümer sind verantwortlich für

- den Objektschutz.

Ein Hochwasserschutzkonzept verfolgt das Ziel, nach der Risikobeurteilung das Schutzdefizit einer Liegenschaft mit individuellen und objektspezifischen Massnahmen zu beheben. Die gewählten Massnahmen dürfen jedoch keinen nachteiligen Einfluss auf die umliegenden Grundstücke haben.

Zum Schutz vor Hochwasser stehen drei Konzepte zur Wahl:

- Nasse Vorsorge: Die Überschwemmung des Gebäudes wird bewusst zugelassen. Der Schaden wird gering gehalten durch die Verwendung wasserunempfindlicher Materialien und eine angepassten Gebäudenutzung.
- Abdichtung: Das Gebäude wird als Wanne wasserdicht ausgebildet.
- Abschirmung: Das Wasser wird mittels Barrieren oder durch Höherlegung des Gebäudes ferngehalten.

Abgestimmt auf die Gefährdung werden in der Regel sowohl für Neubauten als auch bestehende Bauten Massnahmenkombinationen gewählt.

Fazit

Die Hochwassergefährdung von Liegenschaften ist mit dem Ereigniskataster, der Gefahrenhinweiskarte und insbesondere der Gefahrenkarte Hochwasser festzustellen. Abgestimmt auf die Schutzmassnahmen der öffentlichen Hand kann der Eigentümer mit objektspezifischen Massnahmen die Gebäude vor Hochwasser schützen. Risikobeurteilungen und Konzepte zum Hochwasserschutz erarbeiten unabhängige Beratungsstellen. Hochwasserschutz nachweise die durch Fachstellen und Experten geprüft werden, wird die Baubewilligungsbehörde zukünftig einfordern. Rechtzeitig den Rat einer Fachperson einzuholen ist in jedem Fall empfehlenswert.

ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN – FERIEN UND ÜBERZEITEN

In der Regel sind die Löhne auf der Basis von Monatslöhnen vereinbart. Dies führt in den Unternehmungen zu Fragen bei der Umrechnung der Monatslöhne in Tages- oder Stundenlöhne bei Ein-, Austritten, Ferien- und Überzeitenschädigungen.

Berechnung Tageslohn

Die Umrechnung des Monatslohns auf einen Tagesansatz kann nach Kalendertagen oder Arbeitstagen erfolgen. Bei der Kalendertagmethode wird der Monatslohn durch die Anzahl Kalendertage des betreffenden Monats geteilt. In der Praxis wird vielfach mit der Usanz von 360 Tagen gerechnet. Bei der Berechnung nach Arbeitstagen wird der Monatslohn geteilt durch die durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat. Diese Durchschnittszahl wird wie folgt berechnet:

$(\text{Tage pro Jahr (365)} \text{ ./. Anzahl Samstage und Sonntage (104)}) / 12 \text{ Monate} = \text{durchschnittliche Arbeitstage pro Monat (21.75)}$

Liegen keine besonderen Berechnungsvorschriften vor, wie z. B. Gesamtarbeitsverträge, rechnen die Arbeitsgerichte nach Arbeitstagen.

Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden führen jedoch nicht zu gleichen Ergebnissen. Somit ist es sinnvoll, dass sich die Unternehmungen für eine der beiden Varianten entscheiden.

Ausgangslage: Bruttolohn CHF 5'000, 10 Arbeitstage oder 14 Kalendertage

Berechnung nach Kalendertage:

$\text{CHF } 5'000 / 30 \text{ Tage} \times 14 \text{ Tage} = \text{CHF } 2'333.33$

Berechnung nach Arbeitstage:

$\text{CHF } 5'000 / 21.75 \text{ Tage} \times 10 \text{ Tage} = \text{CHF } 2'298.85$

Berechnung Stundenlohn

Die Arbeitszeiten werden in Wochenstunden festgelegt. Bei der Umrechnung des Monatslohns zum Stundenlohn muss somit die Wochenarbeitszeit in eine Monatsarbeitszeit umgerechnet werden. Bei 52 Wochen pro Jahr hat ein Monat durchschnittlich 4.3333 Wochen (52 Wochen / 12 Monate). Die Wochenarbeitszeit (z. B. 42 h) multipliziert mit 4.3333 Wochen

ergibt somit die Monatsarbeitszeit (182 h). Der Monatslohn geteilt durch die Monatsarbeitszeit ergibt somit den Stundenansatz. Bei der Festlegung des Stundenansatzes sind je nach Fall der Anteil 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung zu berücksichtigen.

Ferienentschädigung

Der Ferienanspruch berechnet sich mit der Anzahl Wochen Ferien im Verhältnis zu den verbleibenden Arbeitswochen pro Jahr.

$\text{Anzahl Wochen Ferien (4)} / (52 \text{ Wochen pro Jahr ./. Anzahl Wochen Ferien (z. B. 4)}) = \text{Ferienanspruch (8.33\%)}$

Feiertagsentschädigung

Die Feiertage sind je nach Region sehr unterschiedlich. Massgebend für die Feiertage sind die Bestimmungen des Arbeitsortes gemäss Anstellungsvertrag. Die Anzahl Feiertage im Verhältnis zu den restlichen Arbeitstagen ergibt den Feiertagsanspruch in % des Stundenlohns.

$\text{Anzahl Feiertage (5)} / (\text{Arbeitstage pro Jahr (260)} - \text{Anzahl Feiertage (5)}) = \text{Feiertagsanspruch in \% des Stundenlohnes (1.96\%)}$

Ferien- und Überzeitguthaben

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse stellt sich die Frage der Abgrenzung der Ferien- und Überzeitguthaben. Zu beachten ist dazu jeweils das Regelwerk für die Erstellung des Jahresabschlusses. Laut OR 329d Abs. 2 dürfen Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergütungen abgegolten werden. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Ferienguthaben mit Geldleistungen abzugelten. Die Ferienguthaben sind durch die Verantwortlichen laufend zu kontrollieren und zu beurteilen, ob diese Guthaben für die Unternehmung



*Patrik Schneider
dipl. Treuhandexperte
Fachmann Finanz-
und Rechnungswesen
mit eidg. FA
Experte Swiss GAAP
FER*

finanzielle Risiken mit sich bringen. Der Grundsatz der sachlichen Abgrenzung verlangt, dass alle Aufwendungen, die dazu dienen, bestimmte Erträge zu erzielen, entsprechend dem Ertragsanfall in der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen sind. Die Ferien- und Überzeitguthaben, bei den Überzeiten nur diese, welche nicht mit variablen Salären oder Boni abgegolten sind, sind per Bilanzstichtag in den Jahresrechnungen abzugrenzen.

Die Berechnung der Abgrenzung kann gestützt auf die einzelnen Stundenlöhne pro Mitarbeiter/ Mitarbeiterin erfolgen. Der Anteil der Soziallasten für den Arbeitgeber ist in der Abgrenzung ebenfalls zu berücksichtigen. Ein Muster für die Berechnung kann wie folgt aussehen:

Firma Muster AG, Aarau										
Rückstellungen Ferien und Überstunden pro 2007										
Jahressollarbeitszeit 2'100										
Name, Vorname	Ferien	Gleizeit	Überstunden	ML eff.	Pensum	ML 100 %	Ferien	Gleizeit	Überstunden	
	Std.	Std.	Std.	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Mitarbeiter A	80	0	50	10'000	100 %	10'000	4'571	0	2'857	
Mitarbeiter B	70	0	100	10'000	100 %	10'000	4'000	0	5'714	
Mitarbeiter C	30	0	50	6'600	100 %	6'600	1'131	0	1'886	
Mitarbeiter D	40	0	40	6'300	50 %	12'600	1'440	0	2'880	
Mitarbeiter E	20	0	30	4'800	100 %	4'800	549	0	823	
Mitarbeiter F	10	0	0	6'000	100 %	6'000	343	0	0	
Mitarbeiter G	8	0	0	2'400	30 %	8'000	110	0	0	
Mitarbeiter H	0	0	0	2'500	100 %	2'500	0	0	0	
	258	0	270				12'144	0	14'160	
Sozialversicherungsbeiträge						15.00 %	1'822	0	2'124	
Total							13'966	0	16'284	
Total Ferien- und Überzeitrückstellung						Std.	CHF			
						528	57			30'250

Die ITERA hilft ihnen gerne bei arbeitsrechtlichen Fragen.

■ Abkürzungsverzeichnis

■ OR: Obligationenrecht

■ Literaturverzeichnis

■ Obligationenrecht

■ Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung

■ Merkblätter Die Zürcher Gerichte

TIPPS UND TRICKS FÜR UNTERNEHMER: AUFBEWAHRUNGSVORSCHRIFTEN

1. Worum geht es?

Ein Selbstständigerwerbender oder eine juristische Person hat die Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist und die Buchungsbelege entstanden sind.

2. Was muss physisch aufbewahrt werden?

Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) muss schriftlich unterzeichnet und physisch archiviert werden.

3. Was kann in elektronischer Form aufbewahrt werden?

Übrige Bücher (Debitoren-, Kreditorenhilfsbuch, etc.), Belege und wichtige Geschäftskorrespondenzen.

4. Was gehört zu den wichtigen Geschäftskorrespondenzen?

- Briefe, Verträge
- Rechnungen, Lieferscheine
- Quittungen, Bankbelege
- Fax, E-Mails
- Statuten
- Prozessakten
- Dokumente aus Arbeitsverhältnissen, Werkverträge
- Dokumente aus Transportverkehr (MWST-Belege, Import- Exportpapiere, etc.)
- Jahresberichte
- Verwaltungsrats- bzw. Generalversammlungsprotokolle

Hinweis: Falls die Archivierung nicht in elektronischer Form erfolgt und sämtliche E-Mails umfasst, empfehlen wir, wichtige E-Mails auszudrucken.

5. Welche Korrespondenzen müssen nicht aufbewahrt werden?

Interne Notizen, Korrespondenzen mit unwichtigem Inhalt (zum Beispiel: Begleitbriefe) müssen nicht zwingend aufbewahrt werden.

6. Wie müssen die Dokumente aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung muss so gestaltet sein, dass die Dokumente nicht abgeändert werden können. (Beispiel: PDF-Format) Nachträgliche Änderungen müssen ersichtlich sein. Für die physische Aufbewahrung empfiehlt sich ein separater, feuer- und wasserfester Schrank oder eine externe Lösung. (Beispiel: Banksafe)

Die Organisation der Ablage muss in Arbeitsanweisungen dokumentiert sein. Vor allem bei elektronischer Aufbewahrung sind die Daten vor unbefugtem Zugang zu schützen.

7. Wie müssen die Dokumente verfügbar sein?

Die Dokumente müssen jederzeit verfügbar gemacht werden können. Das muss hauptsächlich bei veralteter Software berücksichtigt werden. Unter Umständen lohnt es sich zusätzlich zur elektronischen Aufbewahrung, Hauptbücher, wichtige Dokumente etc. auszudrucken (Nicht mehr kompatible Hard- bzw. Software).

8. Was muss ein Archivierungskonzept beinhalten?

- Geschäftsunterlagen, welche aufbewahrt werden müssen
- Aufbewahrungsdauer
- Aufbewahrungsform (Papier, Harddisk, optische Speichermedien)
- Massnahmen bezüglich Datensicherheit und Datenschutz (Aufbewahrungsform/Zugriffsberechtigungen)
- Stellen, Institutionen, welche Interesse an Archivdaten haben (Steuerverwaltung, Kunden, Management)



*Gaetano Fina
Treuhandler
mit eidg. Fachausweis,
in Ausbildung zum
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis*

- Kontrollinstrumente (Verantwortlichkeiten, Arbeitsanweisungen)

9. Spezial Tipp

Die Aufbewahrung der Bücher dient hauptsächlich einer späteren Beweiserbringung. Daher empfiehlt es sich, wichtige Unterlagen länger als 10 Jahre aufzubewahren. So kann nötigenfalls die Tätigkeit der Unternehmung verstanden und rekonstruiert werden (Beispiel: Erbvorbezug, Liquidation, Todesfall).

■ Literaturverzeichnis

- Art. 957 und Art. 962 OR
- Art. 3 ff (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV)
- Art. 58 MWStG
- Merkblatt Eidgenössische Steuerverwaltung

PRAXISWISSEN VORSORGE 3A

Steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) von Erwerbstätigen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2a) angehören.

1. Voraussetzungen

Die steuerpflichtige Person ist erwerbstätig, verfügt über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen und hat das ordentliche Rentenalter, Männer mit 65 und Frauen mit 64 Jahren, noch nicht erreicht.

Zudem können neu bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus längstens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters steuerlich abzugsfähige Beiträge geleistet werden.

2. Abzugsberechtigte Beiträge

Die Höhe der steuerlichen Abzugsberechtigung in der Säule 3a bestimmt sich darüber, ob eine steuerpflichtige Person bereits im Rahmen der 2. Säule versichert ist. Entscheidend ist somit das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2a).

Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2a) angehören, können höchstens 20% des Erwerbseinkommens, zur Zeit maximal CHF 31'824, als Beiträge leisten.

Als massgebendes Erwerbseinkommen gilt für die Unselbstständigerwerbenden das gesamte Nettoerwerbseinkommen (nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBUV-Beiträge), für Selbstständigerwerbende der steuerlich bereinigte Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge), wobei bei einem Verlust keine Abzugsberechtigung für die Säule 3a besteht.

Bei Ehegatten sind die jeweiligen Verhältnisse der einzelnen Ehegatten massgebend.

3. Steuerplanung in der Praxis

Sowohl bei Unselbstständigerwerbenden und Selbstständigerwerbenden ist zu Beginn des Bemessungsjahres meist unklar, wie hoch der abzugsberechtigte Beitrag 3a ausfallen wird.

Es dürfen aber nur die im entsprechenden Bemessungsjahr tatsächlich bezahlten Beiträge als steuerlich anerkannt abgezogen werden. Es können keine Zahlungen vor- oder nachgeholt oder mit nicht ausgeschöpften Höchstbeträgen verrechnet werden.

Oft leistet der abzugsberechtigte Erwerbstätige daher entweder zu tiefe oder im Extremfall gar keine Beiträge an die Säule 3a, oft weil aufgrund der zeitlichen Belastung am Jahresende die Einzahlung vergessen wird oder z.B. bei Selbstständigerwerbenden das Ergebnis unklar ist.

Generell lohnt es sich hier, am Anfang des Jahres das Einkommen zu schätzen und periodisch Einzahlungen zu leisten. Zu viel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

Für zu viel bezahlte Beiträge entfällt einerseits die steuerliche Abzugsberechtigung, andererseits gehören diese nicht zur Säule 3a und stellen freies Sparen im Rahmen der Säule 3b dar.

Gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a die zu viel bezahlten Beiträge zurückerstatten.

In der Praxis erstellt die Steuerbehörde im Rahmen der Steuerveranlagung ein Schreiben an die Steuerpflichtigen, welches die Höhe der zu viel bezahlten Beiträge festhält. Inzwischen angefallene Zinsen werden i. d. R. nicht berücksichtigt. Diese steuerliche Bestätigung reicht der Steuerpflichtige der Vorsorgeeinrichtung ein und diese ist verpflichtet die Rückzahlung vorzunehmen.

Zusammenfassend ist es somit empfehlenswert, im Zweifelsfalle lieber periodisch auf hohem Niveau geschätzte Beträge einzuzahlen. Mit dieser Strategie kann ein Steuerpflichtiger auf einfache Weise die Ausschöpfung des maximal abziehbaren Betrages erreichen.



*Benno von Arx
dipl. Betriebsökonom FH,
dipl. Treuhandexperte,
dipl. Finanzplanungs-
experte*

IMPRESSUM

Herausgeber: **ITERA-Gruppe**

www.itera.ch

Adressen:

ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Baden

Weite Gasse 14
5401 Baden
Telefon 056 484 80 10
Telefax 056 484 80 11

ITERA Basel

Elisabethenanlage 25
4051 Basel
Telefon 061 206 80 00
Telefax 061 206 80 01

ITERA Oftringen

Luzernerstrasse 8
4665 Oftringen
Telefon 062 788 20 00
Telefax 062 788 20 01

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Bahnhofplatz 4
8001 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen:

ITERA Controlling & Informatik AG

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA Immobilien AG

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA Treuhand & Steuer AG

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M&A
- MWST-Prüfungen